Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes In W 202
-Standortzentrum Dorstfeld-West-

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 02.10.2014 die Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes In W 202 – Standortzentrum Dorstfeld-West – mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 14 ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes InW 202 und umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West, Ortsteil Dortmund-Dorstfeld, das Gebiet zwischen Mallickrodtstraße (OWIII a), Emscher, einem ca 120 m tiefen Bereich südlich der Höfkerstraße, Arminiusstraße, Wittener Straße, Bahnstrecke Dortmund – Bochum und S-BahnStrecke Dortmund-Hbf – Dortmund-Mengede.

§ 2
Inhalt der Änderung

Ausschluss von Nutzungen – geltend für alle Gewerbegebiete (GE-Gebiete) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes In W 202 sowie in den Geltungsbereichen der Änderung Nr. 10 und 11 des Bebauungsplanes In W 202.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 8 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 BGBl. IS. 133) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 11. Juni 2013 (BGBl. IS. 1548)

(1) Ausschluss von Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten

Die Ausnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. In den Gewerbegebieten sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

(2) Ausschluss von Prostitution in den Gewerbegebieten

In den Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe, in denen Prostitution ausgeübt wird (Bordelle) und Betriebe zur Vorführung von pornographischen Filmen und Sexdarbietungen nicht zulässig. In den Gewerbegebieten ist die Wohnungsprostitution ebenfalls nicht zulässig.

§ 3
Erweiterter Bestandsschutz

(§ 1 Abs. 10 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 BGBl. I S. 133) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. IS. 1548), § 31 Abs. 1 BauGB)

Bauliche Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der baulichen Anlagen auf dem Grundstück Arminiusstraße 52, Gemarkung Dorstfeld, Flur 1, Flurstück 1134 sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Dabei ist lediglich eine Erweiterung von nicht dem Spielbetrieb dienenden Nebenräumen, d.h. Abstellräume, Flure, sanitäre Anlagen, Treppen zulässig. Erweiterungen der dem Spielbetrieb dienenden Betriebsfläche inklusive des Aufsichtsbereiches sind nicht zulässig. Nutzungsänderungen der baulichen Anlagen sind nur unter Beachtung des § 2 der textlichen Festsetzung und des § 2 Abs. 2 der Änderung Nr. 12 des rechtskräftigen Bebauungsplanes In W 202 zulässig.

§ 2 Abs. 2 der Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 - Standortzentrum Dorstfeld-West - hat folgenden Wortlaut:

> Ausschluss von Nutzungen - geltend für alle Gewerbegebiete (GE-Gebiete):
>
> Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. -zubehörverkauf.
>
> Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteilen liegt.
>
> Die Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung der bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebe ist in den Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig, wenn die vorhandene Geschossfläche dadurch nicht vergrößert wird und negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (unter anderem Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche in den städtischen Nebenzentren und Zentren durch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit wenigen Sortimenten) nicht eintreten und das Vorhaben mit dem gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept nach dem Ratsbeschluss aus dem Jahre 1999 vereinbar ist (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 10 BauNVO).

§ 4
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes In W 202 – Standortzentrum Dorstfeld-West – tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 21.02.2014.

Dortmund, 22.10.14

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 44 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes In W 202 – Standortzentrum Dorstfeld-West - in Kraft getreten.

Dortmund, 31.10.2014

i.V.
Bereichsleiter

Übersichtsplan zum Bebauungsplan InW 202 Änderung Nr. 14

Legende	Maßstab	Abteilung	
Änderungsbereich (zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes InW 202)	ohne	61/4	
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Df 108			



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am 26.03.2014 nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan In W 202 zu ändern (Änderung Nr. 14).

Dortmund, 12.08.2014

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am 26.03.2014 nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen, den Entwurf dieser (vereinfachten) Änderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 12.08.2014

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Entwurf der (vereinfachten) Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 02.06.2014 bis 02.07.2014 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 13.08.2014

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 02.10.2014 nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese (vereinfachte) Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschlossen.

Dortmund, 27.10.2014

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes In W 202 mit dem Beschluss des Rates vom 02.10.2014 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 27.10.2014

Oberbürgermeister

...